

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gültig ab 1. Januar 2018

Stand: 22.12.2017

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	9,34	2,72
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	10,21	3,65
6	Umspannung 20/0,4-kV	10,54	3,91
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	10,81	5,38
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	66,93	0,42
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	89,53	0,48
6	Umspannung 20/0,4-kV	94,16	0,56
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	95,38	2,00

Das Referenzpreisblatt dient einzig als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte (Entgelte für dezentrale Einspeisungen).

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Die Netzentgelte dieses Referenzpreisblattes stehen unter dem Vorbehalt, dass die uns vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte/Referenzpreisblätter für das Jahr 2016 veröffentlichen, oder/und die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss, oder/und eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte. In diesen Fällen werden die aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - neu kalkuliert und veröffentlicht.